****

Workshop Ausländerrecht

– Kompass im humanitären Aufenthalt –

im Rahmen der interkommunalen Fachtagung „Starkes Ehrenamt für Integration“

(Landratsamt Starnberg, Bereich Ausländerwesen – Stand: 20.10.2026 – Workshop am 27.10.2026, Dauer 80 Minuten)



Themenübersicht

→ **Aufenthaltsgründe und Aufenthaltstitel**
- Gesamtüberblick Aufenthaltsgründe
- Humanitäre Aufenthalte
- Aufenthaltstitel

→ **Asylverfahren**

→ **Wege nach dem Asylverfahren**
- Anerkennung Schutzstatus – Erteilung Aufenthaltstitel
- Ablehnung Asylantrag – Duldung und Ausreise

→ **Richtung in ein Bleiberecht**

→ **Aufenthaltsverfestigung**
- Unbefristeter Aufenthaltstitel
- Einbürgerung

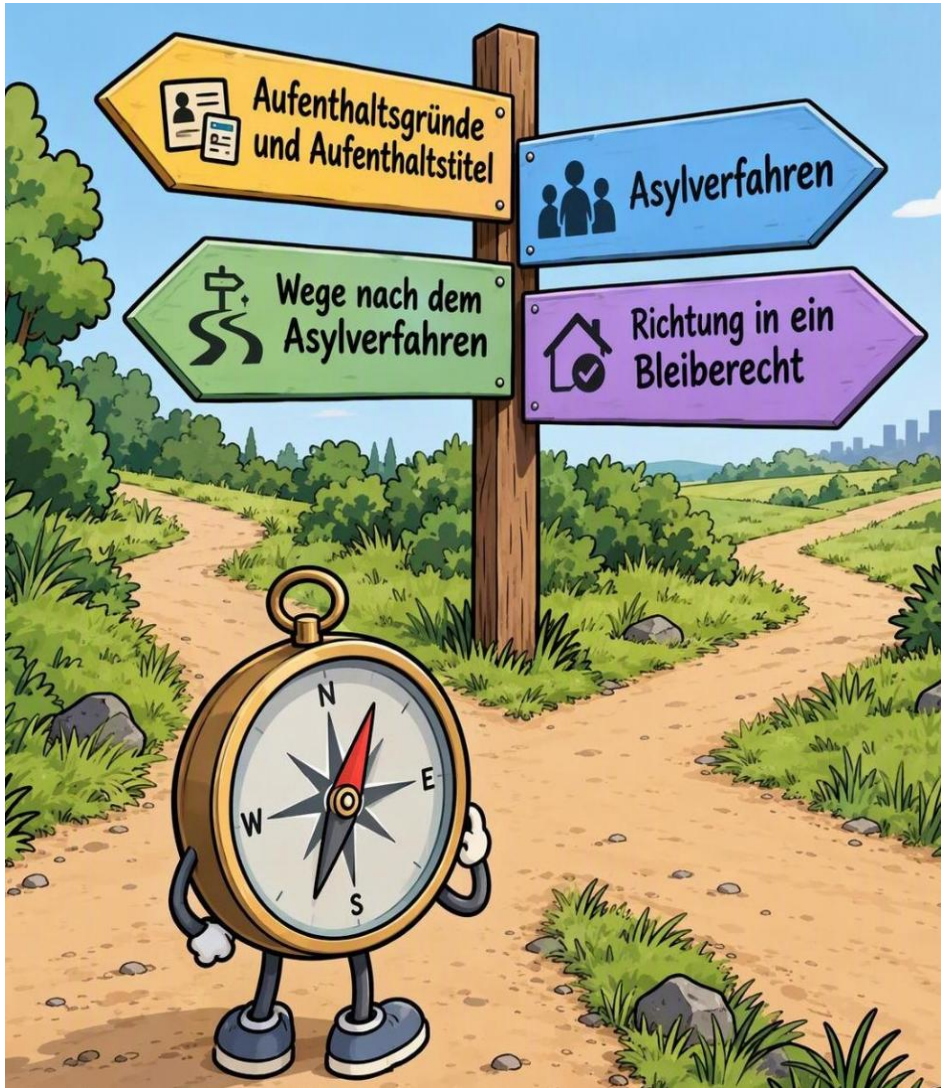

Aufenthaltsgründe und Aufenthaltstitel

Gesamtüberblick Aufenthaltsgründe

Die Aufenthaltsgründe führen zu einem **rechtmäßigen** Aufenthalt, aus denen teilweise ein dauerhafter Aufenthalt entstehen kann.

Kurzfristiger Aufenthalt …

- zum Besuchsaufenthalt oder auch Touristenaufenthalt genannt

Langfristiger Aufenthalt …

- zum Zweck der **Ausbildung**
- zum Zweck der **Erwerbstätigkeit**
- aus **völkerrechtlichen, humanitären, politischen** Gründen
- aus **familiären** Gründen
- aufgrund **besonderer Aufenthaltsrechte**

Humanitäre Aufenthalte

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG)

Aufenthaltsrecht mit **Zusage** des Bundes vor der Einreise **ohne Asylverfahren**

(Aufnahme aus dem Ausland)

Einreise mit nationalem Visum

- sog. Ortskräfte
- Resettlement-Flüchtlinge
- Kontingent-Flüchtlinge

Aufenthaltsrecht durch **Anerkennung Schutzstatus** durch das BAMF im **Asylverfahren**

Einreise oft unerlaubt

- Asylberechtigte
- Flüchtlinge*
- subsidiär Schutzberechtigte*
- Abschiebungsverbote

Aufenthaltsrecht **unabhängig eines Asylverfahrens**

(Asylantrag abgelehnt oder kein Asylverfahren)

- Flüchtlinge aus der Ukraine
- Entscheidung Härtefallkommission
- schwere Erkrankung
- Ausreisehindernis
- Nachhaltige Integration

*Diese Anerkennungen bilden den sog. internationalen Schutz

Aufenthaltstitel

Für die **Aufenthaltsgründe** sieht der Gesetzgeber sog. **Aufenthaltstitel** als Nachweis des Aufenthaltsrechts vor.

Es gibt 7 Arten von Aufenthaltstiteln:

- **Visum**

Befristeter Aufenthaltstitel
→ dient nur der Einreise, wird im Ausland erteilt

- **Aufenthaltserlaubnis**
- **Blaue Karte EU**
- **ICT-Karte**
- **Mobiler ICT-Karte**

Befristeter Aufenthaltstitel
→ dient dem Aufenthalt nach der Einreise, wird durch die örtlichen Ausländerbehörden im Inland erteilt

- **Niederlassungserlaubnis**
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU**

Unbefristeter Aufenthaltstitel
→ dient dem dauerhaften Aufenthalt i. d. R. nach einem gewissen Voraufenthalt

elektronischer Aufenthaltstitel

Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (sog. **elektronischer Aufenthaltstitel – eAT**)
Plastikkarte im Scheckkartenformat; Herstellung durch die Bundesdruckerei in Berlin



- Art des Titels
- Anmerkungen: konkrete Rechtsgrundlage für das Aufenthaltsrecht



1. Anmerkungen:
→ Aussage zur Erwerbstätigkeit
→ Nebenbestimmungen: Wohnsitznahmeverpflichtung, auflösende Bedingungen

bei Bedarf → **Zusatzblatt zum AT**



Asylverfahren

→ **Antragstellung beim BAMF**

→ **Durchführung und Entscheidung durch BAMF**

→ **<u>Nur</u> Verlängerung der Aufenthaltsgestattung durch Ausländerbehörde + Ausstellung Beschäftigungserlaubnis**

(keine inhaltliche Beteiligung am Asylverfahren)

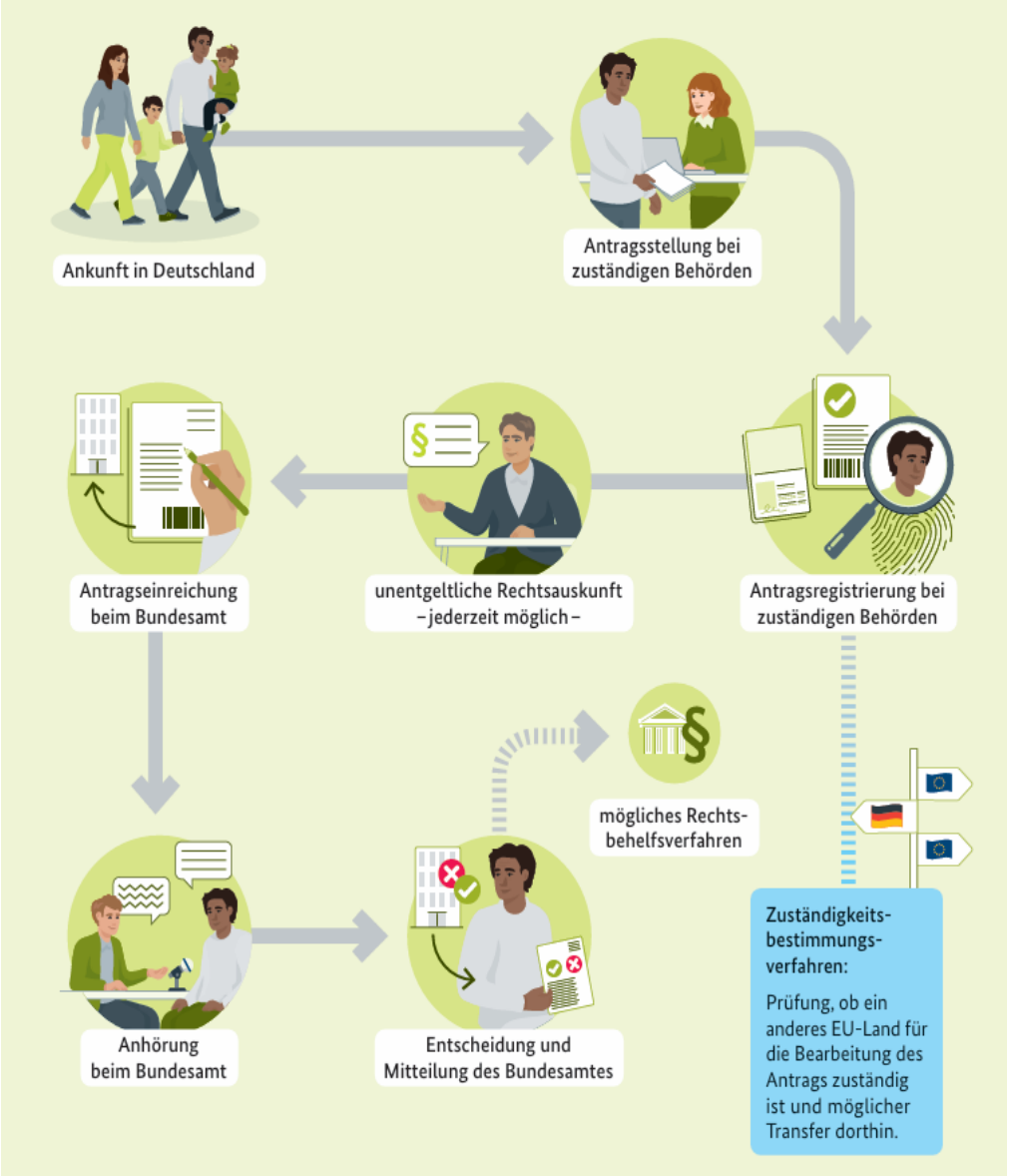

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de

Die Aufenthaltsgestattung

Mit der Äußerung des Asylgesuchs bis zum Abschluss des Asylverfahrens gilt der Aufenthalt **als gestattet**.

Dies ist **kein** rechtmäßiger, erlaubter oder nur geduldeter Aufenthalt.

Hinweis:
Start mit Integration (Ausbildung, Beschäftigung, Sprache)



Nebenbestimmungen

Erwerbstätigkeit:

- keine grundsätzliche Erlaubnis durch Gesetzgeber, eigenständiger behördlicher Verwaltungsakt
- Antrag erforderlich
- Selbständige Tätigkeiten nicht möglich
- Beschäftigung möglich nach 3 Monaten ab Asylantragstellung, ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, keine Verletzung von Mitwirkungspflichten, kein sicherer Herkunftsstaat, keine Straftaten

Wohnsitzauflage:

Grundsätzlich Verpflichtung an einer bestimmten Adresse wohnhaft zu sein. I. d. R. staatliche Unterkunft. Für private Wohnsitznahmen bedarf es der Genehmigung.

Abschluss des Asylverfahrens

Entscheidung des BAMF

(BAMF-Bescheid)

Ablehnung

Anerkennung Schutzstatus

- Asylberechtigte
  - Flüchtlinge
    - subsidiär Schutzberechtigte
      - Abschiebungsverbote

→ Erlöschen der Aufenthaltsgestattung
→ Übergang vom Asylgesetz in das Aufenthaltsgesetz
→ zuständig für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen = Ausländerbehörden
→ erneute Durchführung eines Asylverfahrens beim BAMF (**Asylfolgeantrag**)

Wege nach dem Asylverfahren

Anerkennung Schutzstatus – Erteilung Aufenthaltstitel

Mit Anerkennung eines Schutzstatus führt
der Weg ins AufenthG und zur

→ Erteilung Aufenthaltstitel

Antrag bei der örtlichen Ausländerbehörde erforderlich !

Hinweis:
Guter Zeitpunkt für die sog. Fristwahrungsanzeige für einen möglichen Familiennachzug

Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde

Wesentlicher Prüfungsinhalt:
Anerkennung BAMF, kein Ausweisungsinteresse, keine Straftaten, Erfüllung der Passpflicht, Klärung der Identität

Hinweis:
Nicht alle Wege sind eine Einbahnstraße – Straftaten führen jedoch i. d. R. in eine Einbahnstraße

Erteilungsfähigkeit

→ Erteilung **befristeter** Aufenthaltstitel

Antrag auf Verlängerung

→ Erteilung **unbefristeter** Aufenthaltstitel

Antrag auf Einbürgerung

Ablehnung

trotz BAMF-Anerkennung ist Ablehnung des Aufenthaltstitels möglich, wenn zwingende Gründe eine Ausweisung rechtfertigen oder erhebliche Straftaten begangen wurden.

→ Aussetzung der Abschiebung wegen BAMF-Anerkennung (Duldung)
→ ggf. folgt Widerruf/Rücknahme der Anerkennung durch BAMF

Bei Änderung im Lebenssachverhalt kann Titelerteilung möglich werden

Aufenthalt während der Antragsprüfung

– Fiktionswirkung –

Grundsatz

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels löst aus:

Erlaubnisfiktion

= Antrag bei rechtmäßigen Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel

(§ 81 Abs. 3 AufenthG)

→ Erlaubter Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel

Fortgeltungsfiktion

= Antrag vor Ablauf des aktuellen Aufenthaltstitels

(§ 81 Abs. 4 AufenthG)

→ bisheriger Aufenthaltstitel gilt unverändert fort

Besondere Regelungen

→ Mit Anerkennung Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiäre Schutzberechtigung

= **erlaubter Aufenthalt**

(§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

Fiktionswirkung besteht bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat !

Die Fiktionsbescheinigung dient bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels dem Nachweis über den erlaubten bzw. rechtmäßigen Aufenthalt.

Die Fiktionsbescheinigung





Nebenbestimmungen:

→ bei Erlaubnisfiktion nach Anerkennung Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz
- Erwerbstätigkeit erlaubt
- gilt nicht für Auslandsreisen (keine Wiedereinreise möglich)
- ggf. Wohnsitznahmeverpflichtung auf Bayern

→ bei Fortgeltungsfiktion
- Nebenbestimmungen des bisherigen Aufenthaltstitel gelten fort
- Aus- und Wiedereinreise möglich



Schutzstatus vs. Erteilungsgrundlage/Aufenthaltstitel

§ 25 AufenthG - Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) [1]Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als **Asylberechtigter** anerkannt ist ... . [3]Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.

→ Bei **Anerkennung Asylberechtigung**
- Art des Aufenthaltstitels: Aufenthaltserlaubnis
- erlaubter Aufenthalt bis zur Titelerteilung
- Wohnsitznahmeverpflichtung (§ 12a AufenthG)
- ggf. Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme (§ 44a AufenthG)

(2) [1]Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die **Flüchtlingseigenschaft** … zuerkannt hat … . [2]Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einem Ausländer **subsidiären Schutz** … zuerkannt hat … . [3]Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.

→ Bei **Anerkennung Flüchtlingseigenschaft** oder **subsidiärem Schutz**
- Art des Aufenthaltstitels: Aufenthaltserlaubnis
- erlaubter Aufenthalt bis zur Titelerteilung
- Wohnsitznahmeverpflichtung (§ 12a AufenthG)
- ggf. Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme (§ 44a AufenthG)

(3) [1]Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein **Abschiebungsverbot** … vorliegt. …

→ Bei **Feststellung Abschiebungsverbot**
- Art des Aufenthaltstitels: Aufenthaltserlaubnis
- kein erlaubter Aufenthalt bis zur Titelerteilung (Duldung)



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 81673 München
Datum:
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

1.
2. geb. am
geb. am

AZR-Nummer(n):

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

geb. am

AZR-Nummer(n):

alias:

1. geb. am
2. geb. am

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Begründung:

Passpflicht - Passersatz

Grundsatz Passpflicht (Besitz)

→ Jeder Ausländer bedarf für die Einreise und den Aufenthalt eines anerkannten und gültigen Passes

→ Kann durch einen Ausweisersatz, welcher durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird, erfüllt werden: Aber Ausstellung Ausweisersatz nur, wenn die eigene Passbeschaffung unmöglich oder unzumutbar ist

Erfüllung der Passpflicht (Titelerteilung)

→ in manchen Fällen setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass die Passpflicht erfüllt wird.

„ohne Pass – kein Aufenthaltstitel“

→ Erfüllung der Passpflicht nicht erforderlich, wenn der Gesetzgeber davon absieht:
u. U. bei Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbote

Besonderheit bei

→ **Asylberechtigung**

→ **Flüchtlingseigenschaft**

= Ausstellung deutscher Passersatz in Form des Reiseausweises nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)

Ausstellung immer und ohne sonstigen Voraussetzungen



→ Bei **subsidiärer Schutzberechtigung** oder **Abschiebungsverboten**

Ausstellung Ausweisersatz durch „Kennzeichnung auf dem Aufenthaltstitel“



→ Bei berechtigtem Reiseinteresse **KANN** ggf. ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden



Die eigene Passbeschaffung bleibt der Vorrang!

→ mit eigenem Pass ist die Identität geklärt

→ andere Aufenthaltstitel sind möglich (unbefristet, familiärer Aufenthaltsgrund)

→ die Einbürgerung wird möglich

Grundsatz

Klärung der Identität durch einen **nationalen Reisepass**

→ Ist die Beschaffung **tatsächlich unmöglich** oder **unzumutbar**, besteht die Möglichkeit die Identität durch andere Identitätsdokumente nachzuweisen

Orientierung am **Stufenmodell** – BVerwG 1 C 27.24 - Urteil vom 18. Dezember 2025

! Individuelle Gesamtschau !

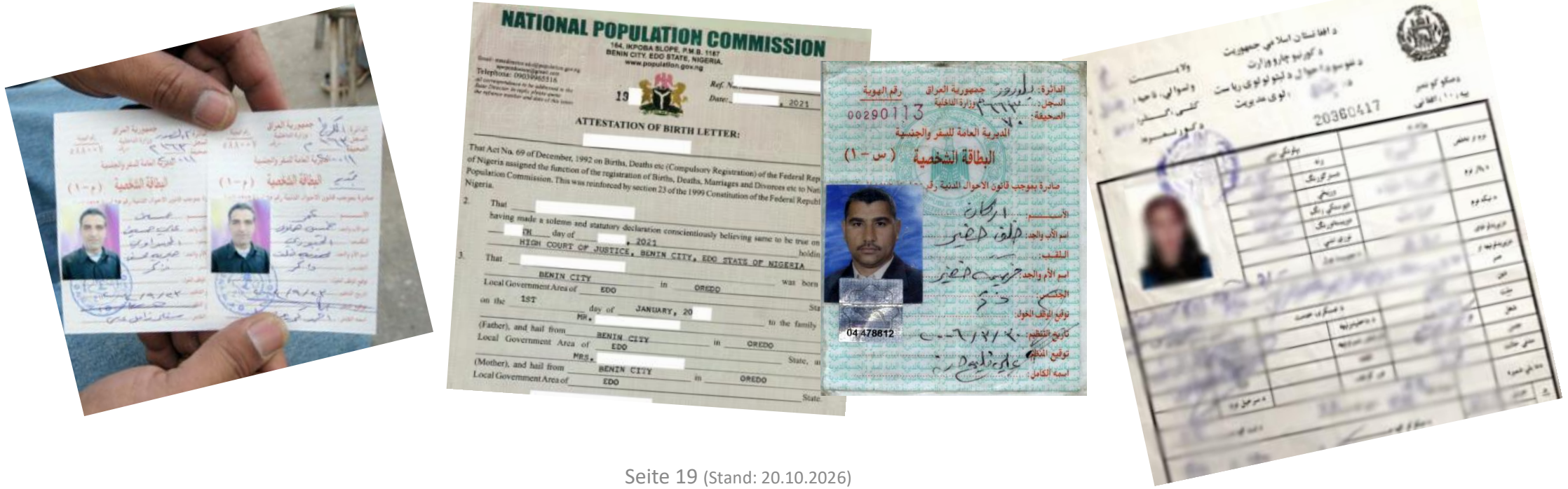

Ablehnung Asylantrag – Duldung und Ausreise

Mit Ablehnung eines Schutzstatus führt der
Weg ins AufenthG zur

→ **vollziehbaren Ausreisepflicht**

Frist zur freiwilligen Ausreise + Abschiebungsandrohung

↓

Vollstreckung der Ausreisepflicht (Abschiebung),
es sei denn Gründe erzwingen oder rechtfertigen die
Aussetzung der Abschiebung



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 35398 Gießen
Datum: [redacted]2014 - JLe
Gesch.-Z.: [redacted]
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

[redacted] geb. am [redacted]

wohnhaft: [redacted]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [redacted] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

vollständige Ablehnung des Asylantrags

Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung

Aussetzung der Abschiebung

Duldungsgründe

- Passlosigkeit
- Reiseunfähigkeit
- familiäre Bindungen
- Fortführung einer qualifizierten Beschäftigung oder Berufsausbildung
- Abschiebungsstopp

Es entsteht ein **geduldeter Aufenthalt**
– KEIN rechtmäßiger, erlaubter oder gestatteter Aufenthalt –

Die Duldung

Nebenbestimmungen



Erwerbstätigkeit:
- keine grundsätzliche Erlaubnis durch Gesetzgeber, eigenständiger behördlicher Verwaltungsakt
- Antrag erforderlich
- Selbständige Tätigkeiten nicht möglich
- Beschäftigung u. U. möglich, wenn
  - Aufenthalt rechtlich in ein Bleiberecht wachsen kann
  - Straffreiheit
  - geklärte Identität
  - keine gesetzlichen Versagungsgründe: wie sicherer Herkunftsstaat, Täuschung über Identität

Wohnsitzauflage:
Grundsätzlich Verpflichtung an einer bestimmten Adresse wohnhaft zu sein. I. d. R. staatliche Unterkunft. Für private Wohnsitznahmen bedarf es der Genehmigung.

Räumliche Beschränkung:
Grundsätzlich Verpflichtung sich in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten. Für das Verlassen des Gebiets ist eine Genehmigung erforderlich.

Die Abschiebung

– Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht –

Die Abschiebung führt in der Regel zu einem **mehrjährigen Einreise- und Aufenthaltsverbot** und zu einer **Ausschreibung in den Fahndungsmitteln** INPOL / SIS.

Kostenübernahme der Abschiebung bei Wiedereinreise.

Freiwillige Rückkehr

→ Nutzung von **Rückkehrhilfen /-programmen** (finanzielle, organisatorische Unterstützung)

für
freiwillige Ausreise ohne oder mit Pflicht zur Ausreise



REAG/GARP

Das REAG/GARP-Programm unterstützt Sie finanziell und organisatorisch bei der freiwilligen Rückkehr in Ihr Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Programm "StartHope@Home"

Das Programm StartHope@Home – Creating New Perspectives der Social Impact gGmbH kann Sie dabei unterstützen, berufliche Perspektiven für einen Neuanfang in Ihrem Herkunftsland zu entwickeln. Dies erfolgt durch Qualifizierungskurse und Coachings, die in Deutschland durchgeführt werden und die zur beruflichen Reintegration im Herkunftsland beitragen. Mehr Informationen unter anderem zum Inhalt, den Teilnahmevoraussetzungen und den Schulungsstandorten gibt es hier

COMING HOME
Büro für Rückkehrhilfen

Richtung in ein Bleiberecht

Asylantrag abgelehnt – Duldung – Ausreisepflicht – keine Perspektive

→ Bei **guter Integrationsleistung** eröffnet der Gesetzgeber Bleibeperspektiven

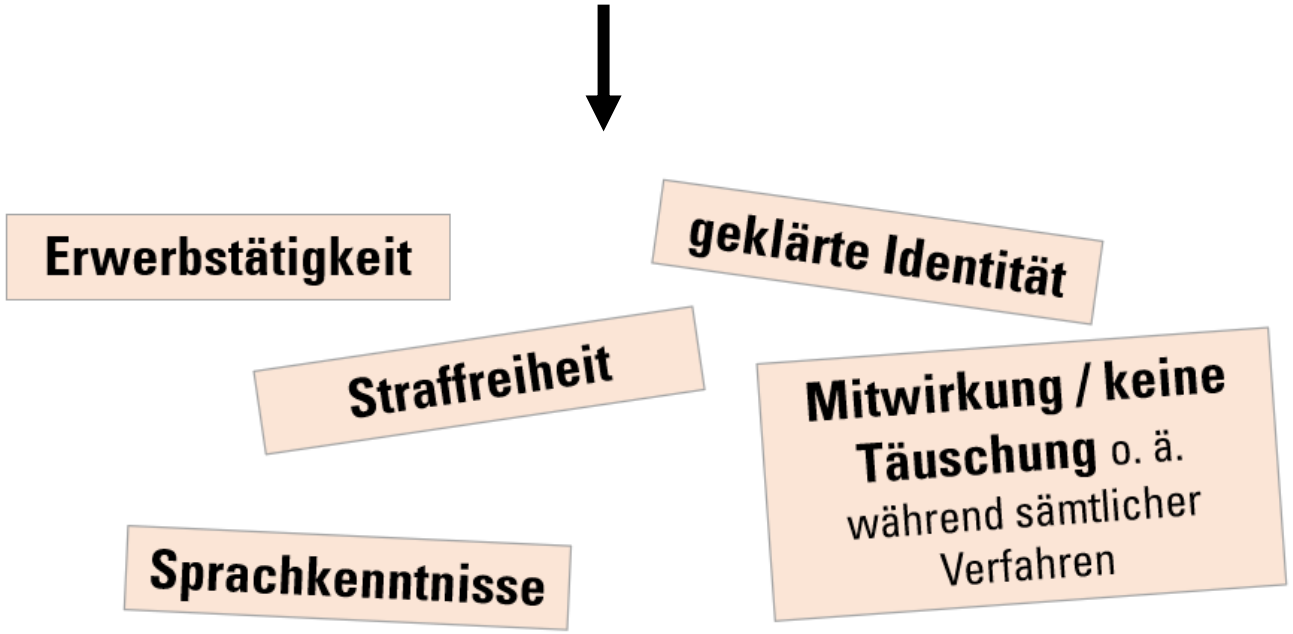

Duldungen mit Perspektive

Ausbildungsduldung
(§ 60c AufenthG)

Wesentliche Voraussetzungen:
- Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- Identitätsklärung (ID) innerhalb einer Frist:

Einreise bis zum 31.12.2016
ID-Klärung bis Beantragung Ausbildungsduldung

Einreise von 01.01.2017 – 31.12.2020
ID-Klärung bis spätestens 30.06.2020

Einreise ab 31.12.2019
ID-Klärung innerhalb sechs Monate nach Einreise

Beschäftigungsduldung
(§ 60d AufenthG)

Wesentliche Voraussetzungen:
- Einreise ins Bundesgebiet bis 31.12.2022
- 12 Monate Duldungsbesitz
- 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 20 Std/Woche
- Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb der letzten 12 Monate
- Identitätsklärung (ID) innerhalb:

Einreise bis zum 31.12.2016
ID-Klärung bis Beantragung Beschäftigungsduldung

Einreise von 01.01.17 – 31.12.2022
ID-Klärung bis spätestens 31.12.2024

Aufenthaltstitel mit Perspektive

Qualifizierte Berufsausbildung
(§ 16g AufenthG)

Wesentliche Voraussetzungen:
- Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- Identitätsklärung (ID) innerhalb einer Frist:

Einreise bis zum 31.12.2016
ID-Klärung bis Beantragung Aufenthaltstitel

Einreise von 01.01.17 – 31.12.2020
ID-Klärung bis spätestens 30.06.2020

Einreise ab 31.12.19
ID-Klärung innerhalb 6 Monate nach Einreise

Qualifizierte Beschäftigung
(§ 19d AufenthG)

Wesentliche Voraussetzungen:
- deutscher Berufs- oder Hochschulabschluss oder mehrjährige qualifizierte Beschäftigung ohne Bezug von Leistungen
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Deutschkenntnisse (B1)
- keine Täuschung gegenüber der Ausländerbehörde
- keine Behinderung oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine strafrechtliche Verurteilung
- Erfüllung Passpflicht

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige
§ 25a AufenthG

Wesentliche Voraussetzungen:
- zwischen 14 und 27 Jahre
- 12 Monate Duldungsbesitz
- 3 Jahre Voraufenthalt
- 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Ausbildungsabschluss
- positive Integrationsprognose
- keine strafrechtliche Verurteilung
- keine Täuschung gegenüber der Ausländerbehörde
- keine Behinderung oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Erfüllung Passpflicht

Nachhaltige Integration
§ 25b AufenthG

Wesentliche Voraussetzungen:
- 6 bzw. 4 Jahre Voraufenthalt
- erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss
- hinreichende **Sprach**kenntnisse (A2)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Test „Leben in Deutschland“ oder Einbürgerungstest)
- überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit
- keine strafrechtliche Verurteilung
- keine Täuschung gegenüber der Ausländerbehörde
- keine Behinderung oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Erfüllung Passpflicht

direkte Einbürgerung möglich bei §§ 23, 25 Abs. 1 und Abs. 2, **25a, 25b** sowie **§§ 16g und 19d** AufenthG

Einbürgerung

Schutzstatus → rechtmäßiger Aufenthalt mit befristetem Aufenthaltstitel → unbefristeter Aufenthaltstitel

Asylverfahren

Ablehnung → vollziehbar ausreisepflichtig - Duldung - → **gute Integration** (§§ 16g, 19d, 25a, 25b AufenthG)

Ausreise



Achtung
Bei Straffälligkeit ist ein Verlust des rechtmäßigen Aufenthalts möglich und führt mindestens in die Duldung

Aufenthaltsverfestigung

unbefristeter Aufenthaltstitel

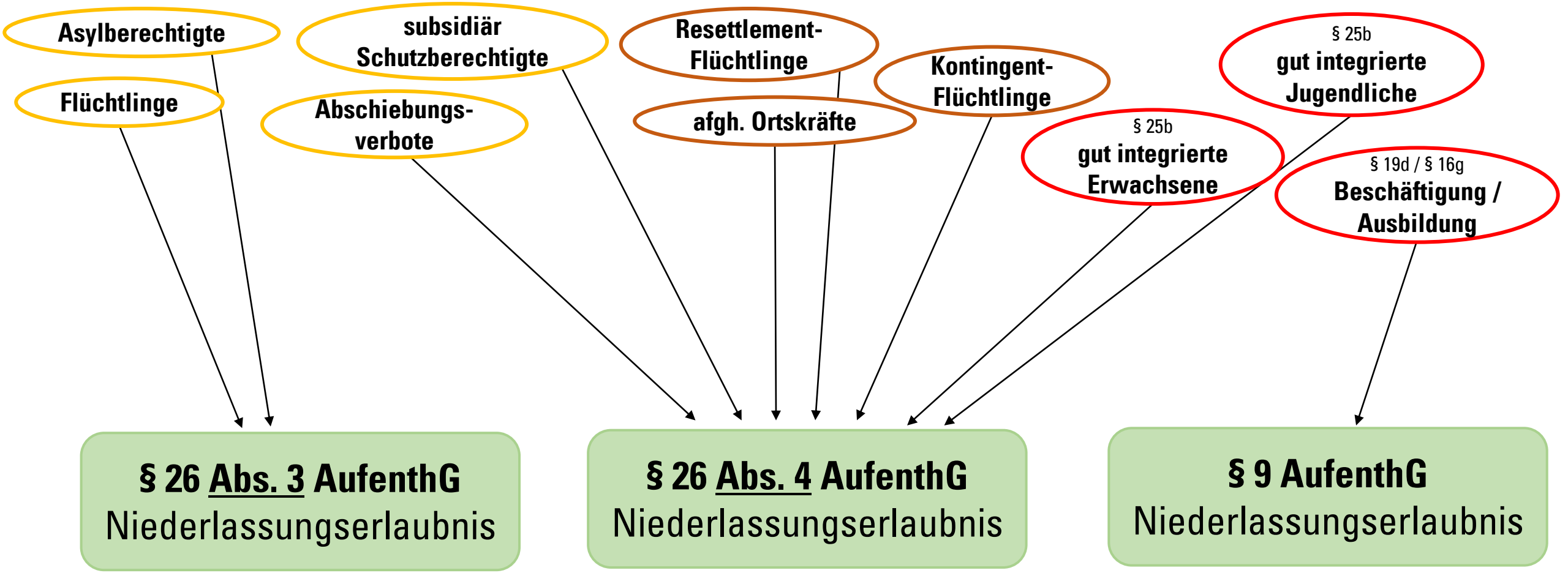

§ 26 Abs. 3 AufenthG
Niederlassungserlaubnis

Wesentliche Voraussetzungen
- 5 Jahre Voraufenthalt (gestattet und rechtmäßig) oder 3 Jahre, wenn die deutsche Sprache beherrscht wird (C 1)
- Lebensunterhalt überwiegend eigenständig gesichert
- hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2)
- Straffreiheit
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- ausreichender Wohnraum
- geklärte Identität
- Erfüllung der Passpflicht durch nationalen Reisepass

§ 26 Abs. 4 AufenthG
Niederlassungserlaubnis

Wesentliche Voraussetzungen
- 5 Jahre Voraufenthalt (gestattet und rechtmäßig), davon 3 Jahre Besitz Aufenthaltstitel
- Lebensunterhalt eigenständig gesichert
- ausreichende Altersvorsorge i. d. R. mit 60 Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B 2)
- Straffreiheit
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- ausreichender Wohnraum
- geklärte Identität
- Erfüllung der Passpflicht durch nationalen Reisepass

Einbürgerung

Wesentliche Voraussetzungen

Hinweis:
Die Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich !

→ 5 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt
(Miteinbürgerung Kind, Ehegatte – kein Voraufenthalt)

→ Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
(grundsätzlich: nationaler Reisepass)

→ Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Loyalitätserklärung
(erfolgt schriftlich bei der Staatsangehörigkeitsbehörde)

→ Qualitativer Aufenthaltsstatus (zulässiges Aufenthaltsrecht): **nicht** § 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5, § 104c AufenthG

→ Grundsätzlich Straffreiheit

→ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B 2)
(u. a. Sprachzertifikat, Schulzeugnisse)

→ Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
(u. a. Einbürgerungstest, Test „Leben in Deutschland“, deutscher Schulabschluss)

Wir bedanken uns für Ihre

Aufmerksamkeit

und

beantworten gern Ihre Fragen